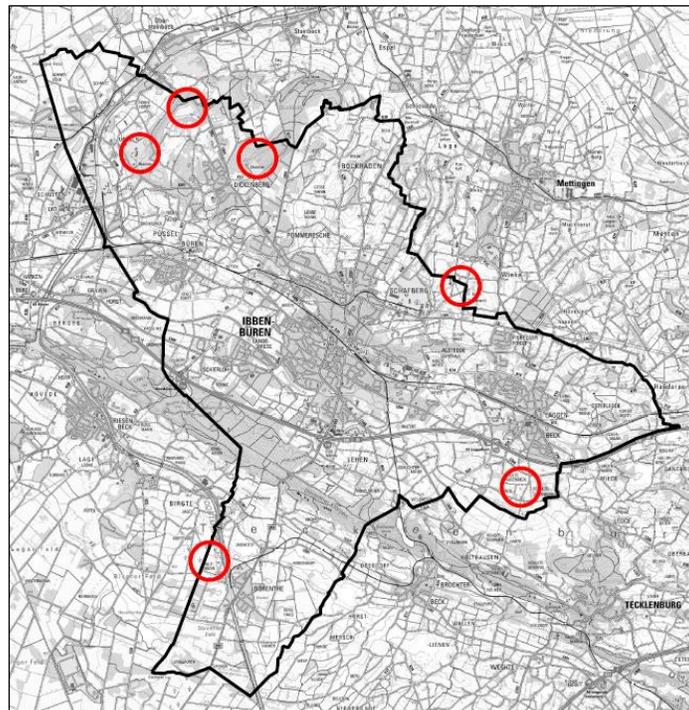




**Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 10. Juli 2018 zur 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung der 87. und 116. Änderung) Durchführung des Genehmigungsverfahrens**

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2017 die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes (Aufhebung 87. und 116. Änderung) für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 3. Juli 2018 (Az.: 35.02.01.700-007/2017.0001) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der 148. Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine durchgezogene Linie gekennzeichnet. Die roten Kreise markieren die Bereiche der bisherigen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 148. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Technischen Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, Roncallistraße 3-5, 49477 Ibbenbüren, 2. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Informationen zur Planung sind auch unter [www.ibbenbueren.de/bauleitplanung](http://www.ibbenbueren.de/bauleitplanung) einsehbar.

Hinweise:

- a) Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige

Nutzung durch den Bauleitplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- b) Gemäß § 215 (1) BauGB werden unbeachtlich:
1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ibbenbüren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung-BekanntVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 10. Juli 2018

Stadt Ibbenbüren  
Der Bürgermeister

Dr. Schrameyer